



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

25. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 21.12.2022

Nummer 45

Inhalt

- Richtlinie zur Verwendung der DFG-Programmpauschale

Seite 2

Richtlinie zur Verwendung der DFG-Programmpauschale

Die Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sehen ab dem 01.01.2023 für den Erhalt der DFG-Programmpauschale (DFG-PP) vor, dass sich die geförderten Einrichtungen Leitlinien zur Verwendung der DFG-PP geben.

Anlass der Änderung der Verwendungsrichtlinie ist die Vorgabe des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages (RPA-BT) an das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die DFG in der Folge der Prüfung der DFG-PP durch den Bundesrechnungshof. Der Beschluss des RPA-BT sieht insbesondere vor, dass die indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben, die im Zusammenhang mit der DFG-Förderung entstehen, präziser bestimmt und die diese anteilig ausgleichenden Mittel aus der DFG-PP transparent und prüfbar durch die geförderten Einrichtungen verwendet werden.

Daher hat das Präsidium am 15.12.2022 die folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

An der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften (Ostfalia) stellt die Durchführung von Drittmittelprojekten einen erheblichen Anteil der Forschungsaktivitäten dar und trägt wesentlich zur Reputation und Attraktivität der Ostfalia für Forschende und Studierende bei. Im Rahmen der Finanzierung dieser Projekte werden insbesondere in DFG-geförderten Projekten nur die Ausgaben für zusätzliches Personal sowie die während der Projektlaufzeit entstandenen und belegbaren direkten Sach- und Investitionsausgaben (wissenschaftliche Geräte, Verbrauchsmaterialien, Reisen, Veranstaltungen) abgedeckt.

Diese Projekte verursachen aber auch indirekte Projektausgaben, die in einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise entstehen. Diese Ausgaben werden grundsätzlich aus dem (Grund-)Haushalt der Ostfalia bestritten. Im Wesentlichen handelt es sich um Personalausgaben, die zum einen die wissenschaftliche Forschung in den einzelnen Fachbereichen und zum anderen in den zentralen Einrichtungen bzw. in der Verwaltung die Durchführung und die Administration der geförderten Projekte unterstützen. Darüber hinaus entstehen eine Vielzahl von Sachausgaben (Sachmittelausstattungen für das Projektpersonal, Dienstleistungen, Energie, Raumkosten etc.).

Die DFG-PP dient der anteiligen Kompensation dieser indirekten Projektausgaben, die aus Haushaltsmitteln der Ostfalia finanziert werden. Mit den nachfolgenden Bestimmungen soll die Verwendung der DFG-PP, die in DFG-Projektförderungen eingeworben wurde, zur Entlastung der aus dem Haushalt finanzierten, indirekten Projektausgaben geregelt werden.

Mit Wirkung zum 01.01.2023 sollen folgende Leitlinien für die Verwendung der DFG-PP an der Ostfalia gelten:

Vereinnahmungsregelung

Die auf dem Bankkonto eingehende DFG-PP wird entsprechend den jeweiligen Buchungsregeln auf einem Einnahme(sach)konto gebucht und auf dem Fonds des Projektes ausgewiesen.

Die Vereinnahmung im (Grund-)Haushalt erfolgt durch zeitgleiche Umbuchung der DFG-PP auf einen entsprechenden Haushaltsmittel-Fonds, der indirekte Projektausgaben im Zusammenhang mit DFG-Förderungen trägt.

Die konkrete Umbuchung wird in einer separaten Buchungsanweisung festgelegt.

Folgende Kostenarten, in denen indirekte Projektausgaben entstehen, können dem o.g. Fonds insbesondere belastet werden:

- Nichtwissenschaftlicher Personalaufwand in zentralen Einrichtungen und der Verwaltung
- Bewirtschaftungskosten für Gebäude
- Sonstige sächliche Ausgaben, die nicht direkt mit dem Projekt verbunden sind.

Nach Zahlungseingang erfolgt mittels Erlösweitergabe (Primärkostenbuchung) unmittelbar die Umbuchung der DFG-PP zu Gunsten des Haushaltsmittel-Fonds. Mit der Belastung des Fonds mit indirekten Projektausgaben gilt die DFG-PP vorrangig als verwendet.

Nur Buchungen, die im Zusammenhang mit diesen beiden rechnermäßigen Verarbeitungsschritten stehen, dürfen im Text auf die DFG-PP hinweisen, da damit die Verwendung der DFG-PP abgeschlossen ist.

Durch dieses Verfahren wird eine Verstärkung der DFG-Projektmittel ausgeschlossen.

Die Buchungsanweisung wird jährlich auf Aktualität überprüft und ggf. angepasst.

Die Einhaltung der vorstehenden Regelungen wird Gegenstand der Rechnungsprüfung der Ostfalia.

Haushaltsrechtliche Regelungen, die für die im (Grund-)Haushalt vereinnahmten Mittel gelten

Die über die Verrechnung der indirekten Projektausgaben dem Grundhaushalt zugeführten Mittel der DFG-PP unterliegen den an der Ostfalia grundsätzlich geltenden Regelungen. Insbesondere sind hier die Budgetrichtlinie, die Repräsentationsrichtlinie (<https://www.ostfalia.de/cms/de/rechtliches/verkuendungsblaeter/ordnungen-a-z/>) sowie die Landeshaushaltsordnung mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (<https://www.nds-vo-ris.de>) in den jeweils gültigen Fassungen zu nennen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage:

Buchungsanweisung DFG PP